

Jetzt kommt die große Stunde der Zuhörenden, und zwar deswegen, weil wir ab sofort die Chance haben, schlauer zu sein, besser informiert zu sein als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denn er wird uns jetzt verlassen. Bisher hat er mitzuhören können und sich genauso bereichern können wie wir. Ab sofort ist er nicht mehr dabei, und nur wir allein werden schlauer. Herzlichen Dank, daß Sie hier waren, Herr Helmrich!

(Beifall)

Wir hören jetzt den Staatsanwalt a.D., Herrn Rechtsanwalt Raab aus Woltersdorf zum Thema „Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz“.

Bitte, Herr Raab!

SV Gottfried Raab: Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es war auch in der DDR früher üblich, auf den Vorredner Bezug zu nehmen. In diesem Falle bietet es sich an, weil ich jetzt wirklich einfach einmal die These unterstützen möchte: Man muß nicht alles selbst erlebt haben, um es zu wissen.

Ich bin nun seit 1976 in der Staatsanwaltschaft der DDR tätig gewesen und kann mir also aus eigenem Erleben durchaus anmaßen, festzustellen: Bei dem, was Herr Professor Rottleuthner hier so rein theoretisch wiedergegeben hat, stimmt die These; man muß nicht dabei gewesen sein, um es gewußt zu haben.

Wie gesagt, ich kann überwiegend nur aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sprechen. Zu meinem eigenen Werdegang ist darüber hinaus noch zu sagen:

Ich habe zunächst zwölf Jahre in der Produktion gearbeitet, habe dann, als die Kommanditgesellschaft, in der ich gearbeitet habe, VEB wurde, von 1972 bis 1974 in Jena studiert, war danach bei der Staatsanwaltschaft in Jena und in Stadtrhoda – also so ein bißchen Umland; man könnte sagen, hinter Gera –, bis 1982, und von 1982 bis 1990 war ich beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Wenn man sich fragt, wie das eigentlich funktioniert hat, und den Hintergrund dafür sucht, daß die SED Einfluß auf die Justiz – sprich: die Staatsanwaltschaft und das OG – auch in der praktischen Anwendung ausgeübt hat, muß man vielleicht doch zumindest den rechtstheoretischen Hintergrund – ohne ihn sich gleich zu eigen zu machen – akzeptieren, der Gegenstand der Lehre war und der eigentlich alles das erklärt, worüber man jetzt – ob man über die Justiz redet oder über die Lebensmittelindustrie oder die chemische Industrie – nicht hinwegkommt: Das war einfach der Anspruch der SED, immer im Sinne der Arbeiterklasse zu reden. Und zu den Besten der gesamten Arbeiterklasse, für die man sprach, gehörte man ja selbst; das war die sogenannte Avantgarde.

Insofern wurde alles – wie gesagt, ob es die chemische Industrie war oder sonst etwas, eben auch die Justiz – nicht als klassenneutrales Werk betrachtet, sondern man befand sich ja ständig – auch bei der Justiz –

im Klassenkampf. Man hatte also den geistigen Vater der Gewaltenteilung, den Herrn Montesquieu, abgeschafft und rechtstheoretisch dadurch ersetzt, daß man einfach Klassenjustiz machte. Insofern diente eben auch die Justiz der DDR keinem anderen Ziel, als genau diese Klasseninteressen – oder, wenn man es konkreter ausdrücken will, die Interessen der SED – am Ende dort einzubringen, wo sie zur Geltung kommen sollten.

Dazu gab es mehrere Mittel und Methoden. Mir fällt zum Beispiel, wenn ich an die Staatsanwaltschaft denke, nicht ein Staatsanwalt ein, der nicht Mitglied der SED war. Das war eben bereits wieder eine Kadermethode bei der Auswahl der Leute. Das ging zum Teil vor dem Studium los. Hinterher war es sowieso klar. Wie gesagt, mir ist kein Staatsanwalt bekannt, der nicht in der SED war.

Bei Richtern gab es Ausnahmen; das ist richtig. Aber es waren meines Erachtens auch ziemlich wenige.

Dieser rechtstheoretische Hintergrund mußte auch technisch irgendwie zum Tragen kommen, und das ging eben, beginnend bei der Kaderauswahl, über die ständige ideologische Bildung oder Beeinflussung – der eine mag es „Bildung“ nennen, der andere „Beeinflussung“; wie auch immer, das stelle ich anheim – und die SED – mit dem Begriff „Parteilehrjahr“; jedem bekannt, der sich damit befaßt hat –, bis zu den Parteiversammlungen. Man sah sich dort eben nicht nur schlechthin, sondern dort wurden auch konkrete Dinge rübergebracht.

Das fand seine Fortsetzung auch in den viel praktizierten Verfahren der Personalunion – ebenfalls schon von meinem Vorredner angedeutet –: Man stand als „niederer“ Richter – ich bezeichne das einmal so, damit Sie die Strukturen einordnen können – oder als Staatsanwalt schlechthin – also weder Abteilungsleiter noch sonst etwas – ständig vor dem Problem, daß man mit zwei Chefs in einer Person konfrontiert wurde. Der Abteilungsleiter, der zum Beispiel dem Staatsanwalt vorgesetzt war, war eben gleichzeitig auch Mitglied der Parteileitung. Das war bei der Generalstaatsanwaltschaft ganz ausgeprägt, wurde in den letzten zwei Jahren jedoch – so kann man sagen – ein bißchen aufgeweicht. Aber in der Regel war es so. Als ich dorthin kam, waren – wie gesagt – alle Abteilungsleiter gleichzeitig Mitglieder der Parteileitung.

So saß man ständig – auch wenn man nun einmal etwas anderes wollte oder einen anderen Gedanken hatte – in der Klemme: Wenn ich es dem einen nicht recht mache, mache ich es dann dem anderen eben auch nicht recht. Das ist einfach so.

Ich konnte also sicherlich eine fachliche Diskussion anfangen aus juristischer Sicht, kam aber – so erging es eigentlich jedem, der sich in dieser Situation befand – an die Grenze, entweder meinem Dienstvorgesetzten zu widersprechen – das ist, glaube ich, noch harmlos –, gleichzeitig aber auch meinem Parteichef. Und dann kam man in die Situation, daß man in die Reihe rutschte: Zunächst hatte man „die Politik der Partei nicht verstanden“; ich formuliere